

10. Coesfeld den 8. März 1804. (U. d. Öffentliche Sicherheit.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Wegen der, durch inländischen Aufenthalt einer Räuberbande, bedroheten öffentlichen Sicherheit, werden die Lokalbehörden nicht nur zur strengen Handhabung der gegen Bagabunden und fremde Bettler am 24. Aug. v. J. (Nr. 3 d. G.) erlassenen Verordnung, mittelst Zuziehung bewaffneter Unterthanen, wiederholt angewiesen, sondern wird zusätzlich befohlen, daß sie das durch strenge Beaufsichtigung erforschte und zu verhaftende verdächtige Raub-Gesindel, nebst dessen Aufhalter und Beherberger zur Bestrafung an die Regierung, alle herumstreifend ertappte Bagabunden aber ohne Weiteres an das fremde Militair abliefern sollen.

11. Coesfeld den 12. März 1804. (U. d. Forum der Colonen der Geistlichen.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die geistlichen Eigenbehörige sind in actioibus personalibus, wie herkömmlich, den inländischen Untergerichten fortwährend unterworfen.

12. Coesfeld den 13. März 1804. (U. b. Schulfonds-Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei der stattgefundenen Auflösung der bisher für das ganze Hochstift Münster gemeinsam bestandenen Schulkasse soll, zur Tilgung der an diese zurückzuerstattenden Vorschüsse, und zur Bestreitung der laufenden Kosten der Landschulen (exclus. der Schulen zu Coesfeld, für welche die Stadt aus eigenen Mitteln sorgt), sodann behufs Bildung eines Schulfonds, bei der nächsten ordinären Schatzungs-Hebung, mit Erhebung „der Quart einer monatlichen Schatzung (excl. der Stadt Coesfeld) angefangen“, und nach Ablauf jedes Schuljahrs über die Verwendung dieser Gelder öffentliche Rechnung abgelegt werden.

Bemerk. Unterm 11. December 1805 (U. b.) ist die verheißene öffentliche Verwendungsnachweise bewirkt, zur Deckung des sich ergebenden Deficits, so wie zu dessen weiteren Verhütung, behufs der Schulkasse, anstatt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ Monatszahlung ausgeschrieben und deren prompte Einzahlung an die Schulfonds-Verwaltung befohlen worden.

13. Coesfeld den 5. April 1804. (U. b. Flachsbaum.)

Wilhelmine Friederike, vermittelst-regierende Rheingräfin zu Horstmar etc.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horstmar etc., in eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar etc.

Behufs Beförderung des dem Lande wichtigen Flachsbaues, wird die Polizei des Leinsamenhandels, nach Analogie der nicht mehr ganz anwendbaren ältern Verordnungen, neu bestimmt u. A. dessen Betrieb nur landesherrlich alljährlich neu zu concessionirenden Personen gestattet, welche, bei Vermeidung festgesetzter Geldstrafen, verpflichtet sind, nur ächten ostseischen, nicht überjährigen Leinsamen, unvermischt mit älterm oder inländischem Leinsamen, und Leßtern ebenfalls nur als solchen, feil zu bieten.

14. Coesfeld den 10. April 1804. (U. b. Aufnahme statistischer Nachrichten.)

Wilhelmine Friederike, vermittelst-regierende Rheingräfin zu Horstmar etc.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horstmar etc., in eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar etc.

Zur bessern Regulirung der innern und äußern Landes-Angelegenheiten und des Kameral- und Finanzwesens, soll die angeordnete fürstl. Regierung einen „genauen